

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die außerschulischen Einrichtungen.

Vom 23. Oktober 1952

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 23. Oktober 1952 über die außerschulischen Einrichtungen (GBl. S. 1087) wird zur Durchführung der Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1 Zu § 2 der Verordnung

(1) Im einzelnen haben die Pionierhäuser folgende Erziehungsaufgaben: Sie erziehen die Jungen Pioniere und Schüler zu unaufhörlichem Streben nach Wissen und zur Überwindung aller Schwierigkeiten im Lernen und in der Arbeit durch Ausdauer und bewußte Disziplin sowie zur ständigen Bereitschaft, ihre Heimat, die Errungenschaften des werktätigen Volkes und den Frieden bis zum äußersten zu verteidigen. Sie unterstützen insbesondere die demokratische Schule und die Pionierorganisation Ernst Thälmann bei der Erziehung von jungen Kämpfern für Frieden, Einheit, Demokratie und Sozialismus.

(2) Die Pionierhäuser haben zur Erreichung dieser Ziele zu organisieren:

- a) die politische Massenarbeit,
- b) die Arbeit der Arbeitsgemeinschaften auf dem Gebiet der Naturwissenschaft, der Technik und des künstlerischen Laienschaffens unter j den Kindern,
- c) die kulturelle Erholung der Kinder, das Ausleihen von Werkzeugen, Spielen und Sportgeräten zur Unterstützung der Pioniergruppen der Schulen und einzelner interessierter Schüler.

(3) Die Pionierhäuser haben ferner den Pioniergruppen und -zirkeln bei der Entwicklung einer inhaltsreichen und interessanten Arbeit zu helfen.

§ 2 Zu § 3 der Verordnung

(1) Die Klubs der Jungen Künstler sollen alle Jungen Pioniere und Schüler mit den besten Vorbildern auf dem Gebiet des Kunstschaffens vertraut machen, indem sie Konzerte mit Künstlern veranstalten, Treffen mit Künstlern und Kunstschaffenden herbeiführen. Film- und Theaterbesuche organisieren und Ausstellungen errichten.

(2) Bei den an den Häusern der Jungen Pioniere errichteten Klubs der Jungen Künstler sollen Massenchöre und Schülerensembles gebildet werden.

(3) Die Klubs der Jungen Künstler sind die anleitenden Zentren für die an den Schulen bestehenden Arbeitsgemeinschaften der Jungen Künstler. Sie veranstalten Konsultationen für die Leiter der Arbeitsgemeinschaften der Jungeh Künstler und sorgen dafür, daß die Arbeitsgemeinschaftsleiter laufend mit den neuesten Erfahrungen vertraut gemacht werden.

(4) Die Klubs der Jungen Künstler organisieren an entsprechenden Tagen Ausstellungen und andere Massenveranstaltungen, die die besten Ergebnisse der Schulen und der Pionierorganisationen auf dem Gebiet der künstlerischen Tätigkeit der Kinder popularisieren sollen.

§ 3 Zu § 4 der Verordnung

Im besonderen haben die Pionierparks Massenfeste und Spielnachmittage, Sportveranstaltungen und Kinovorstellungen durchzuführen. Sie haben ferner im besonderen Maße die Aufgabe, alle Jungen Pioniere und Schüler für den Erwerb des Sportleistungsabzeichens und des Touristenabzeichens vorzubereiten.

§ 4 Zu § 5 der Verordnung

(1) In den Stationen der Jungen Naturforscher arbeiten die Arbeitsgemeinschaften „Junge Naturforscher“.

(2) Die Stationen der Jungen Naturforscher haben unter den Jungen Pionieren und Schülern Massenaktionen zu organisieren, z. B. Wettbewerbe der Jungen Gärtner, Ausstellungen über die Ergebnisse der Arbeitsgemeinschaften, Exkursionen zum Studium der örtlichen Flora und Fauna, die Durchführung des „Tages der Vögel“ und des „Tages des Waldes“, Lektionen über die Lehren von Mitschurin und Lyssenko und Aussprachen mit den Neuerern unserer Landwirtschaft.

(3) Die Stationen der Jungen Naturforscher leisten den Schulen und Freundschaften der Jungen Pioniere bei der Auswahl der populär-wissenschaftlichen Literatur auf dem Gebiet der Landwirtschaft, beim Erwerb von Samen und Setzlingen für den Schulgarten und bei der Durchführung verschiedener Versuche praktische und methodische Hilfe. Sie helfen den Lehrern und Pionierleitern bei der Entfaltung einer der wichtigsten Arten der schöpferischen Selbstbetätigung der naturwissenschaftlichen Forschungsarbeit.

§ 5 Zu § 6 der Verordnung

(1) Die Stationen der Jungen Techniker haben Massenveranstaltungen auf dem Gebiet des technischen Basteins, Konferenzen der Jungen Techniker der verschiedensten Gebiete, Ausstellungen von Modellen, Geräten und Konstruktionen, Lektionen und Vorträge über wissenschaftlich-technische Themen zu organisieren.

(2) Sie organisieren weiterhin den Besuch von technischen Museen, volkseigenen Betrieben u. a. sowie Ausspracheabende mit Verdienten Erfindern, Helden der Arbeit und Nationalpreisträgern.

§ 6 Zu § 7 der Verordnung

(1) Die Stationen der Jungen Touristen sollen den Schülern und Pionierfreundschaften helfen, Ausflüge in die Natur, Besuche von Museen, histori-